

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 23/0558
201 - Zentrale Finanzsteuerung, Investitionsplanung, Grundsatzfragen			Datum: 19.12.2023
Bearb.:	Rapude, Jens	Tel.: -330	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	15.01.2024	Vorberatung
Stadtvertretung	06.02.2024	Entscheidung

Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) - Aufteilung allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage

Beschlussvorschlag:

Der Bestand der Bilanzpositionen des Eigenkapitals „allgemeine Rücklage“ und „Ergebnisrücklage“ in Höhe von insgesamt 388.400.549,77 € wird entnommen und mit Wirkung zum 01. Januar 2024 gemäß § 60 Abs. 3 GemHVO auf die „allgemeine Rücklage“ und die „Ausgleichsrücklage“ wie folgt aufgeteilt:

Allgemeine Rücklage	304.733.665,88 € (Anteil von 38% an der Bilanzsumme zum 31.12.2022)
Ausgleichsrücklage	83.666.883,89 € (Anteil von 27,46 % der allgemeinen Rücklage)

Sachverhalt:

§ 60 Abs. 3 GemHVO regelt nach Veränderung der GemHVO zum 01. Januar 2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt Ausgabe Nr. 11 v. 17.08.2023) die Aufteilung der bisherigen Bilanzpositionen des Eigenkapitals „allgemeine Rücklage“ und „Ergebnisrücklage“ auf die „allgemeine Rücklage“ und die neue Bilanzposition des Eigenkapitals „Ausgleichsrücklage“ wie folgt:

(3) Nach Beschluss gemäß § 92 Absatz 3 Satz 2 GO über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 wird der Bestand der allgemeinen Rücklage und der Ergebnisrücklage entnommen. Soweit ein vorgetragener Jahresfehlbetrag vorhanden ist, ist dieser Betrag in Abzug zu bringen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Aufteilung des entsprechenden Bilanzwertes auf allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage mit Wirkung zum 1. Januar 2024. Die allgemeine Rücklage soll einen Bestand in Höhe von mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde aufweisen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 Prozent der allgemeinen Rücklage ausweist. Der Beschluss nach Satz 3 ist bereits im Jahr 2023 nach dem Beschluss über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 zulässig, so dass eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs.1 Satz 2 GemHVO bereits für die Haushaltsplanung 2024 berücksichtigt werden kann.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Im Jahresabschluss 2022 sind folgende zu berücksichtigende Bilanzpositionen ausgewiesen

Bilanzsumme	801.930.699,69 €
Allgemeine Rücklage	240.579.209,91 €
Ergebnisrücklage	96.966.480,94 €
Vorgetragener Jahresüberschuss	50.854.858,92 €

Gemäß Beschluss zum Jahresabschluss 2022 wird der vorgetragene Jahresüberschuss in Höhe von 50.854.858,92 € der Ergebnisrücklage zugeführt.

Der aufzuteilende Bestand der allgemeinen Rücklage und Ergebnisrücklage beträgt somit insgesamt 388.400.549,77 €.

Die Verwaltung schlägt vor der allgemeinen Rücklage einen Betrag von 304.733.665,88 € zuzuführen, was einem Anteil von 38 % an der Bilanzsumme zum 31.12.2022 entspricht.

Die verbleibende zu verteilende Summe von 83.666.883,89 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt, die dann einen Bestand von 27,46 % der allgemeinen Rücklage ausweist.

Ein Beschluss über die Aufteilung ist erforderlich, um in der Haushaltsplanung zum Grundhaushalt 2024/2025 ggf. Fehlbeträge im Ergebnishaushalt durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgleichen zu können.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Anlage:

1. Übersicht über die zu berücksichtigenden Bilanzpositionen